

**Satzung
FrauenUnternehmen.de
Wirtschaftsregion Freiburg e.V.**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
- § 10 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Schlussbestimmung

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **FrauenUnternehmen.de Wirtschaftsregion Freiburg e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

Der Verein strebt ein aktives Netzwerk aller Unternehmerinnen an. Ziel ist die Wahrnehmung, Förderung und Durchsetzung der Interessen der Unternehmerinnen sowie die Weiterbildung und Repräsentation ihrer unternehmerischen Möglichkeiten und Fähigkeiten auf örtlicher, regionaler, überregionaler und europäischer Ebene. Er unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

Der Verein soll:

1. Mit der Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltungen sowie öffentlichen Trägern Kontakt halten und dort die Anliegen der Unternehmerinnen zu kommunalen, regionalen, überregionalen und europäischen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten.
2. Durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmerinnen in der mittelständischen Wirtschaft und die Attraktivität der Region TriRhena als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen.
3. Durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche, wissenschaftliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen.
4. Durch Mitwirkung im Gesamtverband, dem Bund der Selbständigen und seines Landesverbandes Baden Württemberg e.V. sowie des Kreisverbandes zur Stärkung der Unternehmerinnen des Mittelstandes beitragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Unternehmerinnen aus allen Bereichen wie z. B.
- Handwerk
- Handel
- Gewerbetreibende einschl. Klein- und Mittelindustrie
- Mitarbeitende Unternehmerfrauen
- Dienstleisterinnen
- Freie Berufen
- Wissenschaftlerinnen
- Künstlerinnen
- Frauen aller Heilberufe
- Frauen in Führungspositionen

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigung hat spätestens bis 1. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich an die 1. Vorsitzende zu erfolgen.
- Durch Tod.
- Bei Unternehmen, die durch eine Unternehmerin weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf die Nachfolgerin übergehen.
- Durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung von Ausschluss auszusprechen ist.
- Bei Mitgliedschaft in Psychosekte(n), (z. B. „Scientology“) und/oder kriminellen Vereinigungen. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Kosten des Vereins werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag wird festgelegt. Eine Veränderung dieses Satzes bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt fällig, er wird für das Beitrittsjahr nach Monaten anteilig erhoben. Alle Folgebeiträge werden jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag für ein Mitgliedsjahr beträgt 80,00 Euro. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der erste Beitrag anteilig erhoben. Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres

schriftlich an die 1. Vorsitzende gekündigt wird.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder stellen hierzu eine Einzugsermächtigung aus.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6

Organe des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Einer 1. Vorsitzenden und mindestens zwei / maximal 5 Stellvertreterinnen. Eine der Stellvertreterin wird benannt als Kassiererin.

Über die weitere Aufgabenverteilung entscheiden die Vorstandsmitglieder selbständig.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerdem hat die Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundschreiben an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Wenn über Satzungsänderungen entschieden oder Verbandsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung wird wirksam durch E-Mail eingeladen. Diese wird an die Emailadresse des Mitglieds versandt, welche dem Vorstand bis drei Wochen vor der

Mitgliederversammlung durch das Mitglied schriftlich bekannt gegeben wurde. Verfügt das Mitglied über keine Emailadresse, wird die Einladung per Post versandt. Als fristgerechte Einladung gilt die Aufgabe zur Post innerhalb der Einladungsfrist.

Online-Mitgliederversammlungen

- (1) Der Verein ermöglicht die Durchführung von Mitgliederversammlungen in digitaler Form, um die Teilnahme für alle Mitglieder zu erleichtern.
- (2) Die Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Frist und Form wie bei einer Präsenzversammlung.
- (3) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Online-Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung für Präsenzversammlungen.
- (5) Die Abstimmungen können durch digitale Abstimmungstools oder andere geeignete Verfahren erfolgen, die die Anonymität und Nachvollziehbarkeit der Abstimmungen gewährleisten.

§ 6a Expertinnenteam

Der Vorstand kann jederzeit aus Mitgliedern ein Expertinnenteam auf jeglichem Fachgebiet zusammenstellen. Dieses soll den Vorstand bei seiner Arbeit und Entscheidungsfindung unterstützen. Die Mitglieder des Expertinnenteams werden vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen, welche ihre Fachgebiete betreffen, eingeladen. Ein Stimm- oder Vertretungsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei die 1. Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu Zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung auf die Vorstandschaft überträgt.

Die Anschaffung von Gegenständen mit einem Wert über 1500,00 Euro bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge u. a.) mit einer jährlichen Schuldenbelastung von mehr als 2 500,00 Euro ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.

Im Einzelnen haben:

- die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen, zu den Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- die Stellvertreterin für Schriftführung die Protokolle in den Sitzungen zu führen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von der 1. Vorsitzenden und der Stellvertreterin für Schriftführung zu unterzeichnen.
- die Korrespondenz ist in Absprache mit der 1. Vorsitzenden zu erledigen.
- die Stellvertreterin für Finanzen die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
- Die Korrespondenz ist in Absprache mit der 1. Vorsitzenden zu erledigen.
- 1. Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Die Besetzung des Vorstandes erfolgt in zwei Wahlen, die in einem Zeitabstand von einem Jahr durchzuführen sind. In einem Jahr werden die 1. Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt, im darauffolgenden Jahr werden die Kassiererin und die weiteren Stellvertreterinnen gewählt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüferinnen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung. Sollte eine Person geheime Abstimmung beantragen, so ist diese durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen, auch solche im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung. Diese darf nicht selbst zur Wahl stehen.
Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon wiederum 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins dem gemeinnützigen Verein OFF - Obdach Für Frauen: Förderverein Frauen in Not e.V., Postfach 5631, 79023 Freiburg übertragen.

§ 12 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Neufassung der Satzung vom 27.02.1999 wurde in der Mitgliederversammlung am 10.10.2008 beschlossen.

Die Satzungsänderungen (§3, §4, §7) wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2012 beschlossen.

Die Satzungsänderung (§11) wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2013 beschlossen.

Die Satzungsänderung (§1, §4, §6, §7, §8, §9, 10, §11, §12) wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2024 beschlossen.